

gangenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr der nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 festgelegte Koeffizient angewandt.

§26

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet in allen Fällen Anwendung, in denen die §§ 24 und 25 nicht anwendbar sind.

Aus Gründen der Vereinfachung kann die Zollbehörde jedoch im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen sind, wird auf die Gesamt mengen der Waren der vorübergehenden Ausfuhr ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller dieser Erzeugnisse entspricht.

(3) Wird eine Art der Veredelungserzeugnisse nicht wieder eingeführt, so ist der zur Anwendung des Wertschlüssels zu berücksichtigende Wert dieser Erzeugnisse der letzte Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse im Zollgebiet, vorausgesetzt, er ist nicht durch die Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst.

Für die Beurteilung der Verbundenheit von Käufer und Verkäufer gilt § 1 Absatz 2 der Zollwertverordnung. Kann der Wert nicht nach den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes ermittelt werden, wendet die Zollbehörde ein anderes zweckmäßiges Verfahren an.

(4) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge jedes in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisses entspricht und bei der Bestimmung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist, wird der nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 festgelegte Koeffizient auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung der Veredelungserzeugnisse eingegangenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt.

§27

Die Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die Veredelungserzeugnisse nach einer der in den §§ 24 bis 26 beschriebenen Methode wird vorgenommen, wenn die Gesamtheit der Veredelungserzeugnisse eines bestimmten Veredelungsvorgangs, ausgenommen die in §25 Absatz 3 genannten Nebenveredelungserzeugnisse, nicht zur gleichen Zeit in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

§28

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

Anhang I

(A) Muster des Antrags auf Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs

Antrag auf Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs

vom

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Waren der vorübergehenden Ausfuhr oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr oder Veredelungserzeugnissen zu ma-

chen. Die Angaben sind zu machen, soweit der Antragsteller davon Kenntnis haben kann.

1. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers:
2. Beantragtes Verfahren oder besondere Modalitäten¹:
 - a) Verfahren des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr:
 - b) Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr:
3. Zur Veredelung oder zur Ausfuhr im Verfahren des Standardaustauschs bestimmte Waren und Begründung des Antrags:
 - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung^{1 2}:
 - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif³:
 - c) Voraussichtliche Menge:
 - d) Voraussichtlicher Wert:
4. Wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse oder einzuführende Ersatzwaren⁴:
 - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung²:
 - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif³:
5. Ausbeute⁵:
6. Art der Veredelung⁶:
7. Land, in dem die Veredelung durchgeführt wird, oder - im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs - Land, aus dem die Ersatzwaren eingeführt werden:
8. Schätzungsweise erforderliche Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzwaren⁷:
9. Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:
10. Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:
 - a) Für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr:
 - b) Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse:
 - c) Bei der Einfuhr der Ersatzwaren⁸:
11. Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung⁹:

Datum:

Unterschrift:

¹ Anzugeben sind das beantragte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.

² Diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß die Zollbehörde über den Antrag entscheiden und insbesondere anhand der Angaben darüber befinden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können und - falls die Inanspruchnahme des Standardaustauschs geplant ist - die Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Verfahrens erfüllt sind.

³ Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummer beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist. Soll das Verfahren des Standardaustauschs in Anspruch genommen werden, so ist die Tarifstelle anzugeben.

⁴ Es sind alle Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie wiedereingeführt werden oder nicht, anzugeben, wobei nach Erzeugnissen mit Handelswert und solchen ohne jeden Handelswert zu unterscheiden ist.

⁵ Anzugeben ist die voraussichtliche Ausbeute oder ein Vorschlag zur Bestimmung der Ausbeute.

⁶ Hier ist über allgemeine Angaben wie Reparatur, Bearbeitung oder Umwandlung hinaus die Art der Veredelungsvorgänge zu beschreiben.

⁷ Diese Angabe ist im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr nicht erforderlich.

⁸ Diese Angabe ist zu machen, wenn das Verfahren des Standardaustauschs beantragt wird.

⁹ Anzugeben ist die voraussichtliche Dauer der Ausfuhr der zur Veredelung oder zum Standardaustausch ohne vorzeitige Einfuhr der Veredelungserzeugnisse bestimmten Waren. Falls das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr vorgesehen ist, ist die Frist für die Einfuhr der Ersatzwaren anzugeben.

(B) Muster der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs

Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs

vom

Anmerkung: Die Bewilligung muß die Bezugnahme auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung. Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Bewilligungsinhabers:
2. Bewilligtes Verfahren¹:
3. Besondere Modalitäten²:
4. Zur Veredelung bestimmte Waren³:
 - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif: